

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁰¹

Teil II

G 1998

1998

Ausgegeben zu Bonn am 19. Juni 1998

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1002
6. 4. 98	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	1011
7. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	1027
9. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	1032
9. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	1032
14. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	1033
14. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	1033
15. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1034
16. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1034
16. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1035
22. 4. 98	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	1035
23. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1039
7. 5. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Siebenten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen	1040

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 6. April 1998

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Myanmar am 21. August 1997
nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am
22. Juli 1997 angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

"[The Government of the Union of Myanmar] hereby declares that it accedes to the [Convention] with reservation on article 29 and does not consider itself bound by the provision set forth in the said article."

„[Die Regierung der Union Myanmar] erklärt hiermit, daß sie dem [Übereinkommen] vorbehaltlich des Artikels 29 beitrifft und daß sie sich durch den genannten Artikel nicht als gebunden betrachtet.“

II.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils Einspruch zu den von Algerien, Pakistan und Singapur beim Beitritt angebrachten Vorbehalten notifiziert:

Finnland zu Pakistan am 6. Juni 1997:

(Übersetzung)

"The Government of Finland has examined the general declaration made by the Government of the Islamic Republic of Pakistan at the time of its accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. The Government of Finland notes that according to that general declaration the accession by the Government of the Islamic Republic of Pakistan to the said Convention is subject to the provisions of the Constitution of the Islamic Republic of Pakistan. The Government of Finland considers this general declaration as a reservation of a general kind.

„Die Regierung von Finnland hat die allgemeine Erklärung geprüft, welche die Regierung der Islamischen Republik Pakistan beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau abgegeben hat. Die Regierung von Finnland stellt fest, daß nach dieser allgemeinen Erklärung der Beitritt der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu dem genannten Übereinkommen nach Maßgabe der Verfassung der Islamischen Republik Pakistan erfolgt. Die Regierung von Finnland betrachtet diese allgemeine Erklärung als einen Vorbehalt allgemeiner Art.

The Government of Finland is of the view that such a general reservation raises doubts as to the commitment of Pakistan to the object and purpose of the Convention and would recall that, according to paragraph 2 of Article 28 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

Die Regierung von Finnland ist der Auffassung, daß ein solcher allgemeiner Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Pakistans in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt, und möchte darauf verweisen, daß nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

It is in the common interests of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden, und daß die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

The Government of Finland is further of the view that general reservations of the kind made by the Government of the Islamic Republic of Pakistan, which do not clearly specify the provisions of the Convention to which they apply and the extent of the derogation therefrom, contribute to undermining the basis of international treaty law.

The Government of Finland therefore objects to the aforesaid general reservation made by the Government of the Islamic Republic of Pakistan to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women which is considered to be inadmissible.

This objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Convention between Pakistan and Finland."

Niederlande

a) zu Algerien am 1. Juli 1997:

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservations made by the Government of Algeria regarding article 2, article 9, paragraph 2, article 15, paragraph 4 and article 16 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women made at the time of its accession to the said Convention.

The Government of the Kingdom of the Netherlands is of the view that these reservations which seek to limit the obligations of the reserving State by invoking its national law, may raise doubts as to the commitment of Algeria to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law.

The Government of the Kingdom of the Netherlands recalls that, according to paragraph 2 of article 28 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of Algeria to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Algeria."

Ferner ist die Regierung von Finnland der Auffassung, daß allgemeine Vorbehalte der Art, wie sie von der Regierung der Islamischen Republik Pakistan angebracht wurden, die nicht klar bezeichnen, auf welche Bestimmungen des Übereinkommens sie Anwendung finden und in welchem Umfang diese unberücksichtigt bleiben, dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen den obengenannten allgemeinen Vorbehalt der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der als unzulässig angesehen wird.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen Pakistan und Finnland nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung Algeriens zum Zeitpunkt des Beitritts zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 des genannten Übereinkommens geprüft.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, daß solche Vorbehalte, die darauf abzielen, die Verantwortlichkeiten des den Vorbehalt anbringenden Staates durch eine Berufung auf seine innerstaatliche Gesetzgebung zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung Algeriens in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen können, die Grundlagen des Völkervertragsrechts zu untergraben.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erinnert daran, daß nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck auch von allen Vertragsparteien eingehalten werden, und daß die Staaten bereit sind, die notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen, um ihre Verpflichtungen aus den Verträgen zu erfüllen.

Das Königreich der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen diese von der Regierung Algeriens zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Algerien nicht aus."

b) zu Pakistan am 30. Mai 1997:

(Übersetzung)

„The Government [of the] Kingdom of the Netherlands has examined the declaration made by the Government of Pakistan at the time of its accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women and considers the said declaration as a reservation.

The Government [of the] Kingdom of the Netherlands notes that the said declaration amounts to reservations of a general nature in respect of the provisions of the Convention which are considered contrary to the Constitution of Pakistan.

The Kingdom of the Netherlands is of the view that these general reservations, which seek to limit the obligations of the reserving State by invoking its Constitution, may raise doubts as to the commitment of Pakistan to the object and purpose of the Convention and recalls that, according to paragraph 2 of Article 28 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties. The Government of the Kingdom of the Netherlands is further of the view that general reservations of the kind made by the Government of Pakistan, which do not clearly specify the provisions of the Convention to which they apply and the extent of the derogation therefrom, contribute to undermining the basis of international treaty law.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid declaration made by the Government of Pakistan to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Pakistan.“

Norwegen

a) zu Algerien am 3. Juli 1997:

(Übersetzung)

„The Government of Norway has examined the content of the reservation made by the Government of Algeria upon its accession to the above Convention concerning article 2, article 9, paragraph 2, article 15, paragraph 4 and article 16. The Government of Algeria declares that it is ready to apply these provisions on the

„Die Regierung [des] Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung von Pakistan beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau abgegebene Erklärung geprüft und betrachtet diese Erklärung als einen Vorbehalt.

Die Regierung [des] Königreichs der Niederlande stellt fest, daß die genannte Erklärung Vorbehalten allgemeiner Art in bezug auf Bestimmungen des Übereinkommens gleichkommt, die als mit der Verfassung Pakistans unvereinbar angesehen werden.

Das Königreich der Niederlande ist der Auffassung, daß solche allgemeine Vorbehalte, die darauf abzielen, die Verantwortlichkeiten des die Vorbehalte anbringenden Staates durch Berufung auf seine Verfassung zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung Pakistans in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken, und verweist darauf, daß nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden, und daß die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen. Ferner ist die Regierung des Königreichs der Niederlande der Auffassung, daß allgemeine Vorbehalte der Art, wie sie von der Regierung von Pakistan angebracht wurden, die nicht klar bezeichnen, auf welche Bestimmungen des Übereinkommens sie Anwendung finden und in welchem Umfang diese unberücksichtigt bleiben, dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die obengenannte Erklärung der Regierung von Pakistan zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Pakistan nicht aus.“

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt des von der Regierung Algeriens beim Beitritt zum obengenannten Übereinkommen zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 angebrachten Vorbehalts geprüft. Die Regierung Algeriens bringt ihre Bereitschaft zum Ausdruck, diese Bestimmungen an-

condition that they do not conflict with neither the provisions of the Algerian Family Code nor with the provisions of the Algerian Nationality Code. In the view of the Government of Norway, a statement by which a State Party purports to limit its responsibilities by invoking general principles of internal law may create doubts about the commitment of the reserving State to the objective and the purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. Under well-established international treaty law, a State is not permitted to invoke internal law as justification for its failure to perform its treaty obligations. Furthermore, the Government of Norway considers that the reservations made by the Government of Algeria with respect to article 2, article 9, paragraph 2, article 15, paragraph 4 and article 16 is so extensive as to be contrary to the object and purpose of the Convention, and thus not permitted under article 28, paragraph 2. For these reasons, the Government of Norway objects to the reservation made by the Government of Algeria concerning the above-mentioned articles.

The Government of Norway does not consider this objection to preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Norway and the People's Democratic Republic of Algeria."

b) zu Pakistan am 6. Juni 1997:

"The Government of Norway has examined the content of the reservation made by the Government of Pakistan upon the accession to the above Convention, which reads as follows: '(t)he accession (...) is subject to the provisions of the Constitution of the Islamic Republic of Pakistan'. The Government of Norway considers that the reservation made by the Government of Pakistan, due to its unlimited scope and undefined character, is contrary to the object and purpose of the Convention. Under well established treaty-law, a State party may not invoke the provisions of its internal law as justification for its failure to perform treaty obligations. For these reasons the Government of Norway objects to the reservation made by the Government of Pakistan.

The Government of Norway does not consider this objection to preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Norway and the Islamic Republic of Pakistan."

zuwenden, sofern sie nicht im Widerspruch zum algerischen Familiengesetzbuch und dem algerischen Gesetzbuch über die Staatsangehörigkeit stehen. Nach Auffassung der Regierung von Norwegen kann eine Erklärung, durch die ein Vertragsstaat seine Verpflichtungen zu beschränken sucht, indem er sich auf allgemeine Grundsätze innerstaatlichen Rechts beruft, Zweifel an der Verpflichtung des den Vorbehalt anbringenden Staates in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben. Nach dem anerkannten Völkervertragsrecht ist es einem Staat nicht erlaubt, sich zur Rechtfertigung der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf innerstaatliches Recht zu berufen. Ferner vertritt die Regierung von Norwegen die Auffassung, daß der von der Regierung Algeriens zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 angebrachte Vorbehalt so umfassend ist, daß er im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht und daher nach Artikel 28 Absatz 2 nicht zulässig ist. Aus diesen Gründen erhebt die Regierung Norwegens Einspruch gegen den von der Regierung Algeriens zu den obengenannten Artikeln angebrachten Vorbehalt.

Die Regierung von Norwegen vertritt nicht die Ansicht, daß dieser Einspruch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Demokratischen Volksrepublik Algerien ausschließt."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt des von der Regierung von Pakistan beim Beitritt zum obengenannten Übereinkommen angebrachten Vorbehalts geprüft, der folgenden Wortlaut hat: ‚(d)er Beitritt (...) erfolgt nach Maßgabe der Verfassung der Islamischen Republik Pakistan‘. Die Regierung von Norwegen ist der Auffassung, daß der von der Regierung von Pakistan angebrachte Vorbehalt seiner unbegrenzten und unbestimmten Natur wegen mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist. Nach dem anerkannten Völkervertragsrecht darf sich ein Staat zur Rechtfertigung der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht auf innerstaatliches Recht berufen. Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen den von der Regierung von Pakistan angebrachten Vorbehalt.

Die Regierung von Norwegen ist der Ansicht, daß dieser Einspruch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Islamischen Republik Pakistan nicht ausschließt."

Österreich zu Pakistan am 5. Juni 1997:

(Übersetzung)

“Austria has examined the contents of the general declaration made by Pakistan at the time of accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women which reads as follows:

‘The accession by the Government of the Islamic Republic of Pakistan to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women is subject to the provisions of the Constitution of the Islamic Republic of Pakistan.’

Austria is of the view that a reservation by which a State limits its responsibilities under the Convention in a general and unspecified manner by invoking internal law creates doubts as to the commitment of the Islamic Republic of Pakistan with its obligations under the Convention, essential for the fulfilment of its object and purpose.

It is in the common interests of States that treaties to which they have chosen to become Parties are respected, as to their object and purpose, by all Parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

Austria is further of the view that a general reservation of the kind made by the Government of the Islamic Republic of Pakistan, which does not clearly specify the provisions of the Convention to which it applies and the extent of the derogation therefrom, contributes to undermining the basis of international treaty law.

Given the general character of this reservation a final assessment as to its admissibility under international law cannot be made without further clarification.

According to international law a reservation is inadmissible to the extent as its application negatively affects the compliance by a State with its obligations under the Convention essential for the fulfilment of its object and purpose.

Therefore, Austria cannot consider the reservation made by the Government of the Islamic Republic of Pakistan as admissible unless the Government of the Islamic Republic of Pakistan, by providing additional information or through subsequent practice, ensures that the reservation is compatible with the provisions essential for the implementation of the object and purpose of the Convention.

This view by Austria would not preclude the entry into force in its entirety of the Convention between Pakistan and Austria.”

„Österreich hat den Inhalt der von Pakistan beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau abgegebenen allgemeinen Erklärung geprüft, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Beitritt der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erfolgt nach Maßgabe der Verfassung der Islamischen Republik Pakistan.“

Österreich vertritt die Auffassung, daß ein Vorbehalt, durch den ein Staat seine Verantwortlichkeiten aufgrund des Übereinkommens in allgemeiner und unbestimmter Weise beschränkt, indem er sich auf innerstaatliches Recht beruft, Zweifel an der Verpflichtung der Islamischen Republik Pakistan weckt, ihren Pflichten nachzukommen, die für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens wesentlich sind.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden, und daß die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Ferner ist Österreich der Auffassung, daß ein allgemeiner Vorbehalt der Art, wie er von der Regierung der Islamischen Republik Pakistan angebracht wurde, der nicht klar bezeichnet, auf welche Bestimmungen des Übereinkommens er Anwendung findet und in welchem Umfang diese unberücksichtigt bleiben, dazu beiträgt, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.

Angesichts der allgemeinen Natur dieses Vorbehalts kann eine abschließende Beurteilung seiner Zulässigkeit nach dem Völkerrecht nicht ohne eine weitere Klärstellung vorgenommen werden.

Nach dem Völkerrecht ist ein Vorbehalt insoweit unzulässig, als seine Anwendung die Einhaltung der vertraglichen Pflichten, die für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens wesentlich sind, durch einen Staat negativ beeinflusst.

Daher kann Österreich den von der Regierung der Islamischen Republik Pakistan angebrachten Vorbehalt nicht als zulässig betrachten, es sei denn, die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt durch zusätzliche Informationen oder durch die spätere Praxis sicher, daß der Vorbehalt mit den für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens wesentlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Diese Auffassung Österreichs schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen Pakistan und Österreich nicht aus.“

Portugal

a) zu Algerien am 14. August 1997:

(Übersetzung)

„The Government of Portugal has examined the reservations made by Algeria regarding article 2, article 9, paragraph 2, article 15, paragraph 4, and article 16 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women made at the time of its accession to the said Convention.

Portugal is of the view that these reservations which seek to limit the obligations of the respective State by invoking its natural law, may raise doubts to the commitment of Algeria to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of International Treaty Law.

According to paragraph 2 of article 28 of the Convention general reservations of such a kind are incompatible with the object and the purpose of the Convention and shall not be permitted.

Portugal therefore objects to the afore-said reservations which will not preclude the entry into force of the Convention in its entirety between Algeria and Portugal.”

„Die Regierung von Portugal hat die von Algerien beim Beitritt Algeriens zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte geprüft.

Portugal vertritt die Auffassung, daß diese Vorbehalte, die darauf abzielen, die Verantwortlichkeiten des betreffenden Staates durch Berufung auf sein Naturrecht*) zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung Algeriens in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen können, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.

Nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens sind allgemeine Vorbehalte dieser Art mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und nicht zulässig.

Portugal erhebt daher Einspruch gegen diese Vorbehalte, was das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen Algerien und Portugal nicht ausschließt.“

*) Anmerk. d. Übers.: Hier liegt offensichtlich ein Schreibfehler vor. Die Vorbehalte Algeriens beziehen sich auf das innerstaatliche Recht (national law), wie z.B. das algerische Familiengesetzbuch.

b) zu Pakistan am 23. Juli 1997:

(Übersetzung)

„The Government of Portugal has examined the general declaration made by Pakistan at the time of its [accession to] the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, that accession 'is subject to the provisions of the Constitution of the Islamic Republic of Pakistan'.

Portugal is of the view that a general declaration of the kind made by Pakistan, constituting in fact in legal terms a general reservation, and not clearly specifying the provisions of the Convention to which it applies and the extent of the derogation therefrom, contributes to undermining the basis of international law.

Furthermore, according to paragraph 2 of article 28 of the Convention, a general reservation of such a kind is incompatible with the object and purpose of the Convention and shall not be permitted.

Portugal therefore objects to the afore-said general reservation which will not preclude the entry into force of the Convention in its entirety between Pakistan and Portugal.”

„Die Regierung von Portugal hat die von Pakistan zum Zeitpunkt seines [Beitritts zum] Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau abgegebene allgemeine Erklärung geprüft, die besagt, daß der Beitritt ‚nach Maßgabe der Verfassung der Islamischen Republik Pakistan erfolgt‘.

Portugal vertritt die Auffassung, daß eine allgemeine Erklärung, wie sie von Pakistan abgegeben wurde, die rechtlich gesehen einen allgemeinen Vorbehalt darstellt und die Bestimmungen des Übereinkommens, auf die sie Anwendung findet und den Umfang, in welchem diese unberücksichtigt bleiben, nicht klar bezeichnet, dazu beiträgt, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben.

Ferner ist nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens ein allgemeiner Vorbehalt dieser Art mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und nicht zulässig.

Portugal erhebt daher Einspruch gegen den vorgenannten allgemeinen Vorbehalt, wodurch aber das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen Pakistan und Portugal nicht ausgeschlossen wird.“

Schweden

a) zu Algerien am 4. August 1997:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the reservations made by Algeria regarding articles 2, 9, 15, paragraph 4, and 16 of the Convention which seek to make these articles subject to the general reservation of national law. It is of the view that these reservations may raise doubts as to the commitment of Algeria to the object and purpose of the Convention.

„Die Regierung von Schweden hat die von Algerien zu Artikel 2, Artikel 9, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte, die darauf abzielen, diese Artikel unter den allgemeinen Vorbehalt des innerstaatlichen Rechts zu stellen, geprüft. Sie vertritt die Auffassung, daß diese Vorbehalte Zweifel an der Verpflichtung Algeriens in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken können.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen erforderlich sind.

Furthermore, according to article 28, paragraph 2, of the Convention, reservations which are incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

Ferner sind nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservations by Algeria.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen diese Vorbehalte Algeriens.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Algeria and Sweden. The Convention will thus become operative between the two states without Algeria benefitting from these reservations.”

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Algerien und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne daß Algerien aus diesen Vorbehalten einen Nutzen ziehen kann.“

b) zu Pakistan am 13. August 1997:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden, having examined the declaration made by the Government of Pakistan at the time of its accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, considers the declaration as a reservation.

„Die Regierung von Schweden, welche die von der Regierung von Pakistan beim Beitritt Pakistans zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau abgegebene Erklärung geprüft hat, betrachtet diese Erklärung als Vorbehalt.

The Government of Sweden notes that the said reservation is a reservation of a general kind in respect of the provisions of the Convention which may be contrary to the Constitution of Pakistan.

Die Regierung von Schweden stellt fest, daß dieser Vorbehalt ein Vorbehalt allgemeiner Art zu den Bestimmungen des Übereinkommens ist, die im Widerspruch zur Verfassung von Pakistan stehen können.

The Government of Sweden is of the view that this general reservation raises doubts as to the commitment of Pakistan to the object and purpose of the Convention and would recall that, according to article 28, paragraph 2, of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

Die Regierung von Schweden vertritt die Auffassung, daß dieser allgemeine Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Pakistans in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt, und verweist darauf, daß nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig sind.

It is in the common interest of states that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that states are prepared to undertake any legislative changes necessary to

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle Gesetzesänderungen

comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden is further of the view that general reservations of the kind made by the Government of Pakistan, which do not clearly specify the provisions of the Convention to which they apply and the extent of the derogation therefrom, contribute to undermining the basis of international treaty law.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid general reservations made by the Government of Pakistan to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Pakistan and Sweden. The Convention will thus become operative between the two states without Pakistan benefitting from these reservations.

It is the opinion of the Government of Sweden, that no time limit applies to objections against reservations, which are inadmissible under international law."

c) zu Singapur am 13. August 1997:

"The Government of Sweden has examined the reservations made by the Government of Singapore at the time of its accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

The Government of Sweden notes that the reservations under (1), (2) and (3) include reservations of a general kind in respect of the provisions of the Convention which may be contrary to the internal law of Singapore.

The Government of Sweden is of the view that these general reservations raise doubts as to the commitment of Singapore to the object and purpose of the Convention and would recall that, according to article 28, paragraph 2, of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of states that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that states are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden is further of the view that general reservations of the kind made by the Government of Singapore, which do not clearly specify the provisions of the Convention to which they

gen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen erforderlich sind.

Die Regierung von Schweden vertritt ferner die Auffassung, daß allgemeine Vorbehalte der Art, wie sie von der Regierung von Pakistan angebracht wurden, die nicht klar bestimmen, auf welche Bestimmungen des Übereinkommens sie Anwendung finden und in welchem Umfang diese unberücksichtigt bleiben, dazu beitragen, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen diese von der Regierung von Pakistan zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Pakistan und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne daß Pakistan aus diesen Vorbehalten einen Nutzen ziehen kann.

Nach Auffassung der Regierung von Schweden gilt für Einsprüche gegen Vorbehalte, die nach dem Völkerrecht unzulässig sind, keine zeitliche Begrenzung."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Schweden hat die von der Regierung von Singapur beim Beitritt Singapurs zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung von Schweden stellt fest, daß die in den Absätzen 1, 2 und 3 angebrachten Vorbehalte Vorbehalte allgemeiner Art in bezug auf die Bestimmungen des Übereinkommens enthalten, die im Widerspruch zum innerstaatlichen Recht Singapurs stehen können.

Die Regierung von Schweden vertritt die Auffassung, daß diese allgemeinen Vorbehalte Zweifel an der Verpflichtung Singapurs in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken, und verweist darauf, daß nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig sind.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen erforderlich sind.

Die Regierung von Schweden vertritt ferner die Auffassung, daß allgemeine Vorbehalte der Art, wie sie von der Regierung von Singapur angebracht wurden, die nicht klar bestimmen, auf welche Bestimmungen

apply and the extent of the derogation therefrom, contribute to undermining the basis of international treaty law.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid general reservations made by the Government of Singapore to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Singapore and Sweden. The Convention will thus become operative between the two states without Singapore benefitting from these reservations.

It is the opinion of the Government of Sweden, that no time limit applies to objections against reservations, which are inadmissible under international law."

des Übereinkommens sie Anwendung finden und in welchem Umfang diese unberücksichtigt bleiben, dazu beitragen, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen diese von der Regierung von Singapur zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Singapur und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne daß Singapur aus diesen Vorbehalten einen Nutzen ziehen kann.

Nach Auffassung der Regierung von Schweden gilt für Einsprüche gegen Vorbehalte, die nach dem Völkerrecht unzulässig sind, keine zeitliche Begrenzung."

III.

Bangladesch hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Juli 1997 mit Wirkung von diesem Tag die Rücknahme seines am 6. November 1984 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234) notifiziert, soweit sich dieser auf Artikel 13 Buchstabe a und Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe f des Übereinkommens bezieht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1998 (BGBl. II S. 236).

Bonn, den 6. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Vom 6. April 1998

Das in Warschau am 23. Juli 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1 samt den beiden Protokollen vom selben Tag

am 14. Januar 1998

in Kraft getreten; es wird samt den beiden Protokollen nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Polen –

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

auf der Grundlage des Abkommens vom 14. Juli 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über kulturelle Zusammenarbeit,

in Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens zu entwickeln und den Studierenden beider Länder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Land zu erleichtern,

im Bewußtsein der in beiden Ländern im Bereich des Hochschulwesens bestehenden Gemeinsamkeiten –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeutet der Ausdruck „Hochschule“ alle Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Polen, denen nach den Rechtsvorschriften des

jeweiligen Staates Hochschulcharakter zuerkannt ist. Die Hochschulen, auf die sich das Abkommen bezieht, sind in den beiden als Anlage 1 und Anlage 2 zu diesem Abkommen beigefügten Listen aufgezählt. Die Ständige Expertenkommission nach Artikel 7 kann diese Listen einvernehmlich ändern.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Fortsetzung eines Studiums, für ein weiteres Studium, für die Vorbereitung auf die Promotion sowie für die Führung von Graden. Es gilt nicht für grundständige Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als drei Jahren.

(3) Dieses Abkommen findet auch Anwendung, wenn in der Republik Polen Promotionsverfahren an wissenschaftlichen Forschungsinstituten durchgeführt werden, die berechtigt sind, den wissenschaftlichen Grad eines Doktors oder Habilitierten Doktors zu verleihen. Diese Institute sind in der als Anlage 3 zu diesem Abkommen beigefügten Liste aufgezählt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 2

(1) Zu dem in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zweck werden auf Antrag einschlägige Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gegenseitig angerechnet bzw. anerkannt. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das beabsichtigte Studium erforderlich ist.

(2) Eine Anrechnung bzw. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen kann erfolgen, wenn die Studenten die für die Studienzeit vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht haben.

(3) Die Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen, die an deutschen Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 1 in einem Stu-

diengang, dessen Abschluß unmittelbar die Zulassung zum Promotionsverfahren ermöglicht, absolviert oder erbracht worden sind, werden auf Antrag für ein einschlägiges Studium an polnischen Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 1 in einem Studiengang, dessen Abschluß unmittelbar die Zulassung zum Promotionsverfahren ermöglicht, anerkannt. Zusätzliche fachwissenschaftliche Qualifikationsanforderungen werden jeweils entsprechend den für die betreffende Hochschule maßgeblichen Regelungen berücksichtigt.

(4) Die Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen, die an polnischen Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 1 in einem Magisterstudiengang oder in einem gleichrangigen Studiengang, dessen Abschluß unmittelbar die Zulassung zum Promotionsverfahren ermöglicht, absolviert oder erbracht worden sind, werden auf Antrag für ein einschlägiges Studium an deutschen Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 1 in einem Studiengang, dessen Abschluß unmittelbar die Zulassung zum Promotionsverfahren ermöglicht, anerkannt. Zusätzliche fachwissenschaftliche Qualifikationsanforderungen werden jeweils entsprechend den für die betreffende Hochschule maßgeblichen Regelungen berücksichtigt.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die an deutschen Fachhochschulen oder den entsprechenden Studiengängen an deutschen Universitäten/Gesamthochschulen erbracht worden sind, werden für den universitären Studiengang an polnischen Hochschulen entsprechend den Anerkennungsregelungen in der Bundesrepublik Deutschland auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die an polnischen Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 1 in einem Studium der „ersten Stufe“ erbracht worden sind, werden an deutschen Hochschulen in Studiengängen gemäß Absatz 3 Satz 1 entsprechend den in der Republik Polen geltenden Anerkennungsregelungen angerechnet. Zusätzliche fachwissenschaftliche Qualifikationsanforderungen werden jeweils entsprechend den für die betreffende Hochschule maßgeblichen Regelungen berücksichtigt.

(7) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.

Artikel 3

(1) Studienabschlüsse werden im Hinblick auf ein einschlägiges weiteres Studium sowie nach Maßgabe von Absatz 2 im Hinblick auf die Zulassung zum Promotionsverfahren an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen des anderen Landes und sonstigen wissenschaftlichen Forschungsinstituten gemäß Artikel 1 Absatz 3 auf Antrag von den zuständigen Stellen anerkannt, wenn und soweit deren Inhaber zur Aufnahme eines Ergänzungstudiums und eines weiterführenden Studiums oder zur Zulassung zum Promotionsverfahren an einer Einrichtung des Staates berechtigt ist, auf dessen Hoheitsgebiet er das Studium abgeschlossen hat.

(2) Ein an einer deutschen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 erlangter akademischer Grad oder ein Zeugnis über die Staatsprüfung, die an deutschen Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 1 die Zulassung zum Promotionsverfahren ermöglichen, wird als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren mit dem Ziel des Erwerbs des polnischen Grades eines Doktors anerkannt.

(3) Ein an einer polnischen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 erworbenes Magisterdiplom oder gleichrangiges Diplom wird als Voraussetzung für die Zulassung zu einem fachlich einschlägigen Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 anerkannt.

(4) Zusätzliche fachwissenschaftliche Qualifikationsanforderungen werden jeweils entsprechend den für die betreffende Hochschule maßgeblichen Regelungen berücksichtigt. Im übrigen gilt Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(5) Der Doktorgrad kann Grundlage für die Zulassung zum Habilitationsverfahren im jeweils anderen Land sein. Die Entscheidung trifft die zuständige Fakultät bzw. das Forschungsinstitut gemäß Artikel 1 Absatz 3.

Artikel 4

Diese allgemeine Vereinbarung schließt nicht aus, daß zwischen Universitäten und anderen Hochschulen der beiden Länder sowie wissenschaftlichen Forschungsinstituten gemäß Artikel 1 Absatz 3 Vereinbarungen abgeschlossen werden, die die Mobilität der Studenten und der Wissenschaftler fördern, sofern dies nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist.

Artikel 5

(1) Grade im Sinne dieses Abkommens sind

- jeder Diplom-, Magister-, Lizentiaten- und Doktorgrad sowie jeder akademische Grad eines Habilitierten Doktors, der von einer deutschen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 verliehen wird;
- jeder an einer polnischen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 aufgrund eines abgeschlossenen Studiums erworbene Lizentiaten-, Ingenieur- und Magistergrad, die Grade des Magisteringenieurs, des Magisters der Kunst und des Magisters der Edukation sowie jeder an einer polnischen Hochschule oder einem wissenschaftlichen Forschungsinstitut gemäß Artikel 1 Absatz 3 erworbene wissenschaftliche Grad eines Doktors oder Habilitierten Doktors.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland ist der Inhaber eines in Absatz 1 genannten Grades berechtigt, diesen Grad zu führen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Grad aufgrund eines Studienabschlusses nur von Hochschulen des einen Landes verliehen wird, während die Hochschulen des anderen Landes nach Abschluß eines entsprechenden Studiums keinen Grad verleihen. Die Führung des Grades bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde.

(3) Die Grade sind jeweils in der Originalform, unter Angabe der verleihenden Institution, zu führen. Eine möglichst wörtliche Übersetzung des Grades kann in Klammern hinzugefügt werden.

(4) Abkürzungen sind unter Angabe der verleihenden Institution in der festgelegten, andernfalls in der im Herkunftsland üblichen Form zu führen.

(5) Soweit die Originalform des Grades, seine abgekürzte oder seine übersetzte Form zur Verwechslung mit einem Grad oder einer geschützten Berufsbezeichnung führen könnte, die im anderen Land unter wesentlich abweichenden Bedingungen verliehen wird, kann die Genehmigung in von der Originalform abweichender, sinngemäßer Form erteilt werden.

(6) Unberührt bleiben die bestehenden Möglichkeiten, die akademischen Grade nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen umzuwandeln oder zu nostrifizieren, wenn eine materielle Gleichwertigkeit vorliegt.

(7) In der Republik Polen besteht die Berechtigung zur Führung eines in Absatz 1 genannten Grades nach vorausgegangener Nostrifizierung nach den entsprechenden Vorschriften. Die Regelungen des vorliegenden Abkommens werden berücksichtigt bei der Entscheidung über eine Befreiung vom Nostrifizierungsverfahren oder von einem Teil des Nostrifizierungsverfahrens.

(8) Die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades im jeweils anderen Land umfaßt nicht das Recht zur Berufsausübung (effectus civilis).

Artikel 6

Soweit gemäß Artikel 3 und Artikel 5 Anerkennungen oder Anrechnungen von deutschen oder polnischen Studienabschlüssen vorgenommen werden, soll von dem folgenden Schema ausgegangen werden:

Bundesrepublik Deutschland	Republik Polen	Hochschulsysteme zu beobachten und für eine sachgemäße Anwendung und Weiterentwicklung dieses Abkommens zu sorgen. Die Listen der Mitglieder werden auf diplomatischem Wege ausgetauscht.
1. Diplomgrad einer Universität mit Angabe der Fachrichtung (z.B. Diplomingenieur), Magister Artium, Erste Staatsprüfung	magister (oder gleichrangiges Diplom), magister inżynier, magister sztuki, magister edukacji	(2) Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils gesondert vereinbart.
2. Doktorgrad mit Angabe der Fachrichtung (z.B. Dr. rer. nat.)	doktor	
3. Dr. habil.	doktor habilitowany	

Artikel 7

(1) Für die Beratung der Fragen, die sich bei der Anwendung dieses Abkommens ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission gebildet, die aus jeweils höchstens sechs von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Mitgliedern besteht. Die Expertenkommission hat die Aufgabe, die Entwicklung der

Artikel 8
(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit stillschweigend um jeweils zwei Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Warschau am 23. Juli 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Johannes Bauch

Für die Regierung der Republik Polen
Pastuszka

Protokoll Nr. 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Polen haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß die im Artikel 6 enthaltene Aufstellung der Studienabschlüsse zu gegebener Zeit wie folgt ergänzt werden soll:

- Bundesrepublik Deutschland: Diplomgrad einer Fachhochschule (oder vergleichbarer Grad einer Universität oder Gesamthochschule) mit Angabe der Fachrichtung (z.B. Diplomingenieur FH);
- Republik Polen: Ingenieur, Lizentiat.

Die Regierung der Republik Polen mißt der Entwicklung von Studien, die mit der Erlangung des Diploms eines Ingenieurs oder Lizentiaten abgeschlossen werden, große Bedeutung bei; diese Studien dauern in der Republik Polen drei bis vier Jahre. Derzeit dauert der Prozeß ihrer endgültigen Ausgestaltung an, und zwar sowohl was ihre Dauer als auch was ihre Programminhalte anbetrifft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt ihre Bereitschaft, zu gegebener Zeit auf Wunsch der polnischen Seite in Anwendung von Artikel 7 des Abkommens die Diskussion in der Expertenkommission bezüglich der Ergänzung des Artikels 6 des Abkommens aufzunehmen. Die Expertenkommission kann diese zu gegebener Zeit durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarende Ergänzung einvernehmlich vorschlagen.

Geschehen zu Warschau am 23. Juli 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Johannes Bauch

Für die Regierung der Republik Polen
Pastuszka

Protokoll Nr. 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Polen haben im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich folgende Abmachung getroffen, die integraler Bestandteil des Abkommens ist.

Die Vertragsparteien akzeptieren die unten erwähnten Abweichungen zwischen dem deutschen und dem polnischen Text des Abkommens, die sich aus der unterschiedlichen Terminologie im Bereich des Hochschulwesens ergeben, die in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Polen angewandt wird:

Artikel 1 Absatz 2

deutscher Text: gilt für die Fortsetzung eines Studiums, für ein weiteres Studium, für die Vorbereitung auf die Promotion

polnischer Text: dotyczy kontynuacji studiów, studiów uzupełniających i podyplomowych, przewodów doktorskich

Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 5 Absatz 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8

deutscher Text: Grade

polnischer Text: tytuły i stopnie naukowe

Artikel 2 Absatz 3 und 4, Artikel 3 Absatz 1, 2

deutscher Text: Zulassung zum Promotionsverfahren

polnischer Text: dopuszczenie do otwarcia przewodu doktorskiego

Artikel 2 Absatz 3, 4 und 6 (letzter Satz)

deutscher Text: fachwissenschaftliche Qualifikationsanforderungen

polnischer Text: wymagania w zakresie kwalifikacji z danego kierunku studiów

Artikel 2 Absatz 5 und 6

deutscher Text: Anerkennungsregelungen

polnischer Text: zasad ich uznawania

Artikel 2 Absatz 5

deutscher Text: für den universitären Studiengang

polnischer Text: w toku studiów, o których mowa w ustępie 4 zdanie 1

Artikel 2 Absatz 6

deutscher Text: in einem Studium der „ersten Stufe“

polnischer Text: w toku studiów zawodowych lub pierwszego stopnia

Artikel 3 Absatz 1

deutscher Text: weiteres Studium

polnischer Text: studiów uzupełniających i podyplomowych

Artikel 3 Absatz 1

deutscher Text: zur Aufnahme eines Ergänzungsstudiums und eines weiterführenden Studiums oder zur Zulassung zum Promotionsverfahren

polnischer Text: do podjęcia studiów uzupełniających i podyplomowych lub otwarcia przewodu doktorskiego

Artikel 3 Absatz 2 und 3

deutscher Text: Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren

polnischer Text: podstawa do otwarcia przewodu doktorskiego

Artikel 3 Absatz 4

deutscher Text: fachwissenschaftliche Qualifikationsanforderungen

polnischer Text: wymogi w zakresie kwalifikacji w określonej dziedzinie nauki lub sztuki

Artikel 3 Absatz 5

deutscher Text: die zuständige Fakultät

polnischer Text: właściwa jednostka organizacyjna szkoły wyższej

Artikel 5 Absatz 1

deutscher Text: jeder Diplom-, Magister-, Lizentiaten- und Doktorgrad

polnischer Text: każdy tytuł, którego nazwa zawiera człon „dyplomowany“, tytuł magistra, licencjata oraz stopień doktora

Artikel 5 Absatz 1

deutscher Text: Lizentiaten-, Ingenieur- und Magistergrad, die Grade des Magisteringenieurs, des Magisters der Kunst und des Magisters der Edukation

polnischer Text: tytuł zawodowy licencjata, inżyniera, magistra, magistra inżyniera, magistra sztuki i magistra edukacji

Artikel 5 Absatz 3 und 4

deutscher Text: der verleihenden Institution

polnischer Text: jednostki przyznającej

Artikel 5 Absatz 4

deutscher Text: im Herkunftsland

polnischer Text: w państwie przyznania tytułu lub stopnia naukowego

Außerdem haben die Vertragsparteien vereinbart, daß die Ständige Expertenkommission, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Abkommens berufen wird, bei ihrer ersten Sitzung die Anlagen 2 und 3 zu diesem Abkommen aktualisieren wird.

Geschehen zu Warschau am 23. Juli 1997 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Johannes Bauch

Für die Regierung der Republik Polen
Pastuszka

Anlage 1

**Liste
der staatlichen und staatlich anerkannten
Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland**

I. Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen mit Promotionsrecht

I.1. Universitäten und gleichartige Hochschulen¹⁾

Aachen	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
Augsburg	Universität Augsburg
Bamberg	Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bayreuth	Universität Bayreuth
Benediktbeuern	Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscós – Benediktbeuern
Berlin	Freie Universität Berlin Humboldt-Universität zu Berlin Technische Universität Berlin
Bielefeld	Kirchliche Hochschule Bethel Universität Bielefeld
Bochum	Ruhr-Universität Bochum
Bonn	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Braunschweig	Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Bremen	Universität Bremen
Chemnitz	Technische Universität Chemnitz-Zwickau
Clausthal-Zellerfeld	Technische Universität Clausthal-Zellerfeld
Cottbus	Technische Universität Cottbus
Darmstadt	Technische Hochschule Darmstadt
Dortmund	Universität Dortmund
Dresden	Technische Universität Dresden
Düsseldorf	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Duisburg	Universität – Gesamthochschule – Duisburg
Eichstätt	Katholische Universität Eichstätt
Erfurt	Pädagogische Hochschule Erfurt-Mühlhausen Philosophisch-Theologisches Studium Erfurt
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität
Essen	Universität – Gesamthochschule – Essen
Flensburg	Pädagogische Hochschule Flensburg
Frankfurt a.M.	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen
Frankfurt/Oder	Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder
Freiberg	Technische Universität Bergakademie Freiberg
Freiburg	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Pädagogische Hochschule Freiburg
Fulda	Theologische Fakultät Fulda
Gießen	Justus-Liebig-Universität Gießen
Göttingen	Georg-August-Universität Göttingen
Greifswald	Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Hagen	Fernuniversität – Gesamthochschule – Hagen
Halle/S.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Hamburg	Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg Technische Universität Hamburg-Harburg Universität Hamburg
Hannover	Medizinische Hochschule Hannover Tierärztliche Hochschule Hannover Universität Hannover

¹⁾ Technische Universitäten/Hochschulen, Gesamthochschulen usw.

Heidelberg	Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Pädagogische Hochschule Heidelberg
Hildesheim	Universität Hildesheim
Ilmenau	Technische Universität Ilmenau
Jena	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Kaiserslautern	Universität Kaiserslautern
Karlsruhe	Pädagogische Hochschule Karlsruhe Universität Fridericiana (Technische Hochschule) Karlsruhe
Kassel	Gesamthochschule Kassel Universität
Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Pädagogische Hochschule Kiel
Köln	Deutsche Sporthochschule Köln Universität zu Köln
Konstanz	Universität Konstanz
Leipzig	Universität Leipzig
Ludwigsburg	Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Lübeck	Medizinische Universität zu Lübeck
Lüneburg	Universität Lüneburg
Magdeburg	Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Mainz	Johannes Gutenberg-Universität Mainz Universität Koblenz-Landau
Mannheim	Universität Mannheim
Marburg	Philipps-Universität Marburg
München	Hochschule für Philosophie München Ludwig-Maximilians-Universität München Technische Universität München
Münster	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Neuendettelsau	Augustana-Hochschule in Neuendettelsau
Oestrich-Winkel	European Business School Oestrich-Winkel
Oldenburg	Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg
Osnabrück	Universität Osnabrück
Paderborn	Theologische Fakultät Paderborn Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Passau	Universität Passau
Potsdam	Universität Potsdam
Regensburg	Universität Regensburg
Rostock	Universität Rostock
Saarbrücken	Universität des Saarlandes
Schwäbisch-Gmünd	Pädagogische Hochschule Schwäbisch-Gmünd
Siegen	Universität – Gesamthochschule – Siegen
Speyer	Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
St. Augustin	Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Stuttgart	Universität Hohenheim Universität Stuttgart
Trier	Theologische Fakultät Trier Universität Trier
Tübingen	Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Ulm	Universität Ulm
Vallendar	Theologische Hochschule Vallendar der Pallottiner Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung
Weimar	Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar – Universität –
Weingarten	Pädagogische Hochschule Weingarten
Witten	Universität Witten/Herdecke
Würzburg	Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Wuppertal	Bergische Universität – Gesamthochschule – Wuppertal Kirchliche Hochschule Wuppertal

I.2 Kunst- und Musikhochschulen

Berlin	Hochschule der Künste Berlin
Braunschweig	Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Detmold	Hochschule für Musik Detmold
Düsseldorf	Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
Essen	Folkwang-Hochschule Essen
Frankfurt a.M.	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Hamburg	Hochschule für Bildende Künste Hamburg Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hannover	Hochschule für Musik und Theater Hannover
Köln	Hochschule für Musik Köln
Weimar	Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar

II. Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen ohne Promotionsrecht

II.1. Fachhochschulen

Aachen	Fachhochschule Aachen
Aalen	Fachhochschule Aalen
Augsburg	Fachhochschule Augsburg
Berlin	Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin Evangelische Fachhochschule Berlin – Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Deutsche Bundespost Telekom Fachhochschule Berlin Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin Fachhochschule für Wirtschaft Berlin Katholische Fachhochschule Berlin Technische Fachhochschule Berlin
Biberach	Fachhochschule Biberach
Bielefeld	Fachhochschule Bielefeld
Bochum	Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe Bochum Fachhochschule Bergbau der Deutschen Montan Technologie (DTM) Bochum Fachhochschule Bochum
Bonn	Fachhochschule für das öffentliche Bibliothekswesen Bonn
Brandenburg	Fachhochschule Brandenburg
Bremen	Hochschule Bremen
Bremerhaven	Hochschule Bremerhaven
Coburg	Fachhochschule Coburg
Darmstadt	Evangelische Fachhochschule Darmstadt Fachhochschule Darmstadt
Dieburg	Deutsche Bundespost Telekom Fachhochschule Dieburg
Dortmund	Fachhochschule Dortmund
Dresden	Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit Dresden Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
Düsseldorf	Fachhochschule Düsseldorf
Eberswalde	Fachhochschule Eberswalde
Emden	Fachhochschule Ostfriesland
Erfurt	Fachhochschule Erfurt
Esslingen	Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen Fachhochschule für Technik Esslingen
Flensburg	Fachhochschule Flensburg
Frankfurt a.M.	Hochschule für Bankwirtschaft (HfB), Private Fachhochschule der Bankakademie Fachhochschule Frankfurt am Main
Freiburg	Fachhochschule für Sozialwesen Freiburg Katholische Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie Freiburg im Breisgau

Freising	Fachhochschule Weihenstephan
Fulda	Fachhochschule Fulda
Furtwangen	Fachhochschule Furtwangen
Gelsenkirchen	Fachhochschule Gelsenkirchen
Gießen	Fachhochschule Gießen-Friedberg, Hochschule für Technik und Wirtschaft
Hamburg	Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses Hamburg Fachhochschule Hamburg
Hannover	Evangelische Fachhochschule Hannover Fachhochschule Hannover
Heidelberg	Fachhochschule Heidelberg – Staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung Rehabilitation
Heilbronn	Fachhochschule Heilbronn
Hildesheim	Fachhochschule Hildesheim-Holzminde
Iserlohn	Märkische Fachhochschule Iserlohn
Isny	Fachhochschule Isny, Naturwissenschaftlich-Technische Akademie Prof. Dr. Grüber
Jena	Fachhochschule Jena, Hochschule für Technik und Wirtschaft
Karlsruhe	Fachhochschule Karlsruhe
Kempten	Fachhochschule Kempten, Hochschule für Technik und Wirtschaft
Kiel	Fachhochschule Kiel
Köln	Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen Köln Fachhochschule Köln Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Köln Rheinische Fachhochschule Köln
Konstanz	Fachhochschule Konstanz Institut für Kommunikations-Design an der Fachhochschule Konstanz
Köthen	Fachhochschule Anhalt
Krefeld	Fachhochschule Niederrhein
Lahr	Süddeutsche Hochschule für Berufstätige, Staatlich anerkannte Fachhochschule der AKAD
Landshut	Fachhochschule Landshut, Hochschule für Wirtschaft – Sozialwesen – Technik
Leipzig	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) Deutsche Bundespost Telekom Fachhochschule Leipzig Ostdeutsche Hochschule für Berufstätige Leipzig
Lemgo	Fachhochschule Lippe in Lemgo
Ludwigshafen	Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Ludwigshafen Fachhochschule Rheinland-Pfalz
Lübeck	Fachhochschule Lübeck
Lüneburg	Fachhochschule Nordostniedersachsen
Magdeburg	Fachhochschule Magdeburg
Mainz	Fachhochschule Rheinland-Pfalz mit den Abteilungen in Bingen, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Trier und Worms Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz
Mannheim	Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim Fachhochschule für Technik Mannheim Städtische Fachhochschule für Gestaltung Mannheim
Merseburg	Fachhochschule Merseburg
Mittweida	Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH)
Moritzburg	Evangelische Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg
München	Fachhochschule München Katholische Stiftungsfachhochschule München
Münster	Fachhochschule Münster

Neubrandenburg	Fachhochschule Neubrandenburg
Nürnberg	Evangelische Stiftungsfachhochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg
Nürtingen	Fachhochschule für Kunsttherapie der Freien Kunsthochschule Nürtingen Fachhochschule Nürtingen
Offenburg	Fachhochschule Offenburg
Oldenburg	Fachhochschule Oldenburg
Osnabrück	Fachhochschule Osnabrück Katholische Fachhochschule Norddeutschland, Abteilung Osnabrück
Ottersberg	Freie Kunst-Studienstätte Ottersberg
Paderborn	Fachhochschule der Wirtschaft – FHDW – Paderborn
Pforzheim	Fachhochschule Pforzheim, Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft
Pinneberg	Fachhochschule Nordakademie Pinneberg
Potsdam	Fachhochschule Potsdam
Regensburg	Fachhochschule Regensburg
Rendsburg	Hochschule für Berufstätige Rendsburg
Reutlingen	Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen
Rosenheim	Fachhochschule Rosenheim
Saarbrücken	Fachhochschule für Bergbau Saarbrücken Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) des Saarlandes Katholische Fachhochschule für Sozialwesen (Sozialarbeit und Sozialpädagogik) Saarbrücken
Schmalkalden	Fachhochschule Schmalkalden, Hochschule für Technik und Wirtschaft
Schwäbisch-Gmünd	Fachhochschule für Gestaltung Schwäbisch-Gmünd
Senftenberg	Fachhochschule Lausitz
Sigmaringen	Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen
Stralsund	Fachhochschule Stralsund
Stuttgart	Fachhochschule für Bibliothekswesen Stuttgart Fachhochschule für Druck Stuttgart Fachhochschule für Technik Stuttgart Merz-Akademie Stuttgart
Ulm	Fachhochschule Ulm
Wedel	Fachhochschule Wedel
Weingarten	Fachhochschule Ravensburg-Weingarten
Wernigerode	Fachhochschule Harz
Wiesbaden	Fachhochschule Fresenius Wiesbaden Fachhochschule Wiesbaden
Wildau	Technische Fachhochschule Wildau
Wilhelmshaven	Fachhochschule Wilhelmshaven
Wismar	Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Wolfenbüttel	Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel
Würzburg	Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt
Zittau	Hochschule für Technik und Wirtschaft Zittau-Görlitz (FH)
Zwickau	Hochschule für Technik und Wirtschaft Zwickau (FH)

II.2. Kunst- und Musikhochschulen

Berlin	Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin Kunsthochschule Berlin-Weißensee, Hochschule für Gestaltung
Bremen	Hochschule für Künste

Dresden	Hochschule für Bildende Künste Dresden Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden
Düsseldorf	Kunstakademie Düsseldorf
Frankfurt a.M.	Staatliche Hochschule für Bildende Künste – Städelschule –
Freiburg	Staatliche Hochschule für Musik
Halle	Hochschule für Kunst und Design Burg Giebichenstein
Karlsruhe	Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe
Köln	Kunsthochschule für Medien Köln
Leipzig	Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig
Lübeck	Musikhochschule Lübeck
Mannheim	Staatliche Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim
München	Akademie der Bildenden Künste München Hochschule für Fernsehen und Film München Hochschule für Musik in München
Münster	Kunstakademie Münster, Hochschule für Bildende Künste
Nürnberg	Akademie der Bildenden Künste Nürnberg
Offenbach	Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Potsdam	Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
Rostock	Hochschule für Musik und Theater
Saarbrücken	Hochschule der Bildenden Künste Saar, Saarbrücken Musikhochschule des Saarlandes
Stuttgart	Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
Trossingen	Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
Würzburg	Hochschule für Musik Würzburg

II.3. Sonstige Hochschulen

Berlin	E.A.P. Europäische Wirtschaftshochschule Berlin e.V.
Heidelberg	Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
Hennef/Sieg	Philosophisch-Theologische Hochschule für Redemptoristen
Münster	Philosophisch-Theologische Hochschule der Franziskaner und Kapuziner
Oberursel	Lutherisch-Theologische Hochschule Oberursel

Anlage 2

**Liste
der staatlichen und staatlich anerkannten
Hochschulen in der Republik Polen¹⁾**

1. Universitäten

Gdańsk	Uniwersytet Gdański
Katowice	Uniwersytet Śląski
Kraków	Uniwersytet Jagielloński
Lublin	Katolicki Uniwersytet Lubelski Uniwersytet Marii Curie-Skłodowskiej
Łódź	Uniwersytet Łódzki
Opole	Uniwersytet Opolski
Poznań	Uniwersytet im. Adama Mickiewicza
Szczecin	Uniwersytet Szczeciński
Toruń	Uniwersytet Mikołaja Kopernika
Warszawa	Uniwersytet Warszawski
Wrocław	Uniwersytet Wrocławski

2. Pädagogische Hochschulen

Bydgoszcz	Wyższa Szkoła Pedagogiczna
Częstochowa	Wyższa Szkoła Pedagogiczna
Kielce	Wyższa Szkoła Pedagogiczna im. Jana Kochanowskiego
Kraków	Wyższa Szkoła Pedagogiczna im. Komisji Edukacji Narodowej
Olsztyn	Wyższa Szkoła Pedagogiczna
Rzeszów	Wyższa Szkoła Pedagogiczna
Słupsk	Wyższa Szkoła Pedagogiczna
Warszawa	Wyższa Szkoła Pedagogiki Specjalnej im. Marii Grzegorzewskiej
Zielona Góra	Wyższa Szkoła Pedagogiczna im. Tadeusza Kotarbińskiego

3. Wirtschaftshochschulen

Katowice	Akademia Ekonomiczna im. Karola Adamieckiego
Kraków	Akademia Ekonomiczna
Poznań	Akademia Ekonomiczna
Warszawa	Szkoła Główna Handlowa
Wrocław	Akademia Ekonomiczna im. Oskara Langego

4. Technische Hochschulen und Ingenieurhochschulen

Białystok	Politechnika Białostocka
Częstochowa	Politechnika Częstochowska
Gdańsk	Politechnika Gdańska
Gliwice	Politechnika Śląska
Kielce	Politechnika Świętokrzyska
Koszalin	Wyższa Szkoła Inżynierska
Kraków	Akademia Górniczo-Hutnicza im. Stanisława Staszica Politechnika Krakowska im. Tadeusza Kościuszki
Łódź	Politechnika Łódzka
Lublin	Politechnika Lubelska
Opole	Wyższa Szkoła Inżynierska

¹⁾ Stand: Juni 1996

Poznań	Politechnika Poznańska
Radom	Wyższa Szkoła Inżynierska im. Kazimierza Pułaskiego
Rzeszów	Politechnika Rzeszowska im. Ignacego Łukasiewicza
Szczecin	Politechnika Szczecińska
Warszawa	Politechnika Warszawska
Wrocław	Politechnika Wroclawska
Zielona Góra	Wyższa Szkoła Inżynierska

5. Landwirtschaftliche Hochschulen

Bydgoszcz	Akademia Techniczno-Rolnicza im. J.J. Śniadeckich
Kraków	Akademia Rolnicza im. Hugona Kołłątaja
Lublin	Akademia Rolnicza
Olsztyn	Akademia Rolniczo-Techniczna im. Michała Oczapowskiego
Poznań	Akademia Rolnicza
Siedlce	Wyższa Szkoła Rolniczo-Pedagogiczna
Szczecin	Akademia Rolnicza
Warszawa	Szkoła Główna Gospodarstwa Wiejskiego
Wrocław	Akademia Rolnicza

6. Theologische Hochschulen

Warszawa	Akademia Teologii Katolickiej Chrześcijańska Akademia Teologiczna
----------	--

7. Medizinische Hochschulen

Białystok	Akademia Medyczna
Bydgoszcz	Akademia Medyczna im. Ludwika Rydygiera
Gdańsk	Akademia Medyczna
Katowice	Śląska Akademia Medyczna
Kraków	Akademia Medyczna im. Mikołaja Kopernika (od 1993 r. włączona do Uniwersytetu Jagiellońskiego)
Łódź	Akademia Medyczna
Lublin	Akademia Medyczna
Poznań	Akademia Medyczna im. Karola Marcinkowskiego
Szczecin	Pomorska Akademia Medyczna
Warszawa	Akademia Medyczna
Wrocław	Akademia Medyczna im. Piastów Śląskich

8. Musikhochschulen

Bydgoszcz	Akademia Muzyczna im. Feliksa Nowowiejskiego
Gdańsk	Akademia Muzyczna im. Stanisława Moniuszki
Katowice	Akademia Muzyczna im. Karola Szymanowskiego
Kraków	Akademia Muzyczna
Łódź	Akademia Muzyczna
Poznań	Akademia Muzyczna im. Ignacego Jana Paderewskiego
Warszawa	Akademia Muzyczna im. Fryderyka Chopina
Wrocław	Akademia Muzyczna im. Karola Lipińskiego

9. Hochschulen für Bildende Künste

Gdańsk	Państwowa Wyższa Szkoła Sztuk Plastycznych
Kraków	Akademia Sztuk Pięknych im. Jana Matejki
Łódź	Państwowa Wyższa Szkoła Sztuk Plastycznych im. Władysława Strzemińskiego
Poznań	Państwowa Wyższa Szkoła Sztuk Plastycznych
Warszawa	Akademia Sztuk Pięknych
Wrocław	Państwowa Wyższa Szkoła Sztuk Plastycznych

10. Theater und Filmhochschulen

Kraków	Państwowa Wyższa Szkoła Teatralna im. Ludwika Solskiego
Lódź	Państwowa Wyższa Szkoła Filmowa, Telewizyjna i Teatralna im. Leona Schillera
Warszawa	Państwowa Wyższa Szkoła Teatralna im. Aleksandra Zelwerowicza

11. Seefahrtshochschulen

Gdynia	Wyższa Szkoła Morska
Szczecin	Wyższa Szkoła Morska

12. Hochschulen für Leibeserziehung

Gdańsk-Oliwa	Akademia Wychowania Fizycznego im. J. Śniadeckiego
Katowice	Akademia Wychowania Fizycznego
Kraków	Akademia Wychowania Fizycznego im. Bronisława Czecha
Poznań	Akademia Wychowania Fizycznego im. Eugeniusza Piaseckiego
Warszawa	Akademia Wychowania Fizycznego im. Józefa Piłsudskiego
Wrocław	Akademia Wychowania Fizycznego

13. Päpstliche Hochschulen

Poznań	Papieski Wydział Teologiczny
Kraków	Papieska Akademia Teologiczna Wydział Filozoficzny Towarzystwa Jezusowego w Krakowie
Warszawa	Papieski Wydział Teologiczny
Wrocław	Papieski Wydział Teologiczny

Anlage 3

**Liste
der Polnischen Forschungsinstitute,
die zur Vergabe wissenschaftlicher Grade berechtigt sind¹⁾**

1. Forschungsinstitute der polnischen Akademie der Wissenschaften

Warszawa	Centrum Astronomiczne im. M. Kopernika Centrum Badań Przedsiębiorczości i Zarządzania Instytut Archeologii i Etnologii Instytut Badań Literackich Instytut Badań Systemowych Instytut Biochemii i Biofizyki Instytut Biocybernetyki i Inżynierii Biomedycznej Instytut Biologii Doświadczalnej im. M. Nenckiego Instytut Chemii Fizycznej Instytut Chemii Organicznej Instytut Filozofii i Socjologii Instytut Fizjologii i żywienia Zwierząt Instytut Fizyki Instytut Geofizyki Instytut Geografii i Przestrzennego Zagospodarowania Instytut Historii Instytut Historii Nauki, Oświaty i Techniki Instytut Matematyczny Instytut Nauk Ekonomicznych Instytut Nauk Geologicznych Instytut Nauk Prawnych Instytut Paleobiologii im. R. Kozłowskiego Instytut Parazytologii im. W. Stefańskiego Instytut Podstaw Informatyki Instytut Podstawowych Problemów Techniki Instytut Psychologii Instytut Rozwoju Wsi i Rolnictwa Instytut Sławistyki Instytut Sztuki Instytut-Centrum Medycyny Doświadczalnej i Klinicznej Muzeum i Instytut Zoologii
Dziekanów Leśny	Instytut Ekologii
Gdańsk	Instytut Budownictwa Wodnego Instytut Maszyn Przepływowych
Gliwice	Instytut Inżynierii Chemicznej
Jastrzębiec	Instytut Genetyki i Hodowli Zwierząt
Kraków	Instytut Botaniki im. Wł. Szafera Instytut Farmakologii Instytut Języka Polskiego Instytut Katalizy i Fizykochemii Powierzchni Instytut Mechaniki Górotworu Instytut Metalurgii i Inżynierii Materiałowej im. A. Krupkowskiego Instytut Systematyki i Ewolucji
Lublin	Instytut Agrofizyki
Łódź	Centrum Badań Molekularnych i Mákromolekularnych
Poznań	Instytut Chemii Bioorganicznej Instytut Genetyki Roślin Instytut Fizyki Molekularnej
Kórnik	Instytut Dendrologii
Sopot	Instytut Oceanologii
Wrocław	Instytut Immunologii i Terapii Doświadczalnej im. L. Hirsfelda Instytut Niskich Temperatur i Badań Strukturalnych
Zabrze	Instytut Podstaw Inżynierii Środowiska

1) Stand: Februar 1996

2. Einzelnen Ressorts zugeordnete wissenschaftliche Forschungsinstitute

Warszawa	Centrum Onkologii – Instytut im. M. Curie-Skłodowskiej Instytut Administracji i Zarządzania Instytut Badawczy Leśnictwa Instytut Badań Edukacyjnych Instytut Budownictwa, Mechanizacji i Elektryfikacji Rolnictwa Instytut Chemii i Techniki Jądrowej Instytut Chemii Przemysłowej im. I. Mościckiego Instytut Ekonomiki Rolnictwa i Gospodarki Żywnościowej Instytut Elektrotechniki Instytut Energetyki Instytut Finansów Instytut Geodezji i Kartografii Instytut Gospodarki Przestrzennej i Komunalnej Instytut Gruzlicy i Chorób Płuc Instytut Hematologii i Transfuzjologii Instytut Kardiologii im. S. Wyszynskiego Instytut Koniunktur i Cen Handlu Zagranicznego Instytut Leków Instytut Matki i Dziecka Instytut Mechanizacji Budownictwa i Górnictwa Skalnego Instytut Mechaniki Precyzyjnej Instytut Meteorologii i Gospodarki Wodnej Instytut Mleczarstwa Instytut Ochrony Środowiska Instytut Gospodarki Mieszkaniowej Instytut Organizacji i Zarządzania w Przemysle „Orgmasz” Instytut Pracy i Spraw Socjalnych Instytut Psychiatrii i Neurologii Instytut Reumatologiczny Instytut Rozwoju i Studiów Strategicznych Instytut Techniki Budowlanej Instytut Technologii Elektronowej Instytut Technologii Materiałów Elektronicznych Instytut Łączności Państwowy Instytut Geologiczny Państwowy Zakład Higieny Departament Studiów i Planowania – Polski Instytut Spraw Międzynarodowych Specjalistyczny Zespół Opieki Zdrowotnej – Pomnik Centrum Zdrowia Dziecka
Bonin	Instytut Ziemiaka
Falenty	Instytut Melioracji i Użytków Zielonych
Gdynia	Instytut Medycyny Morskiej i Tropikalnej
Gliwice	Instytut Metali Nieżelaznych Instytut Metalurgii Żelaza im. S. Staszica
Katowice	Główny Instytut Górnictwa
Kraków	Instytut Fizyki Jądrowej im. H. Niewodniczańskiego Instytut Górnictwa Naftowego i Gazownictwa Instytut Odlewnictwa Instytut Zootechniki
Lublin	Instytut Medycyny Wsi im. W. Chodźki
Lódź	Instytut Medycyny Pracy im. J. Nofera
Olsztyn	Instytut Rybactwa Śródlądowego
Otwock-Świerk	Instytut Energii Atomowej
Poznań	Instytut Ochrony Roślin Instytut Technologii Drewna Instytut Zachodni im. Z. Wojciechowskiego
Puławy	Instytut Uprawy, Nawożenia i Gleboznawstwa Instytut Weterynarii
Radzików	Instytut Hodowli i Aklimatyzacji Roślin
Skierniewice	Instytut Sadownictwa i Kwiaciarstwa Instytut Warzywnictwa
Sosnowiec	Instytut Medycyny Pracy i Zdrowia Środowiskowego

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 7. April 1998

I.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien am 27. November 1997
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

«Déclarations

„Erklärungen

Article 1

Le Gouvernement belge considère que la réserve formulée par le Portugal au sujet de l'article premier, alinéa c, n'est pas compatible avec l'objet de la Convention. Il comprend la réserve au sens que l'extradition ne sera refusée que si, conformément au droit de l'Etat requérant, la personne condamnée à perpétuité n'est pas susceptible d'être libérée après l'écoulement d'un certain temps suite à une procédure judiciaire ou administrative.

Artikel 1

Die belgische Regierung ist der Auffassung, daß der von Portugal zu Artikel 1 unter Buchstabe c angebrachte Vorbehalt nicht mit dem Ziel des Übereinkommens vereinbar ist. Sie versteht den Vorbehalt dahin gehend, daß die Auslieferung nur dann abgelehnt wird, wenn nach dem Recht des ersuchenden Staates die zu lebenslänglicher Strafe verurteilte Person nicht nach Ablauf einer gewissen Zeit nach einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren freigelassen werden kann.

Article 14

La Belgique considère que la règle de la spécialité n'est pas applicable lorsque la personne réclamée par elle aura consenti expressément à être poursuivie et punie de quelque chef que ce soit et ce devant l'autorité judiciaire de l'Etat requis, si cette possibilité est prévue dans le droit de cet Etat. Si par contre l'extradition est demandée à la Belgique, celle-ci considère que, lorsque la personne à extraditer a renoncé formellement aux formalités et garanties de l'extradition, la règle de la spécialité n'est plus applicable.

Artikel 14

Belgien ist der Auffassung, daß der Grundsatz der Spezialität nicht anwendbar ist, wenn der von ihm Verfolgte vor der Justizbehörde des ersuchten Staates seiner Verfolgung und Bestrafung wegen jedes beliebigen Anklagepunkts ausdrücklich zugestimmt hat, sofern diese Möglichkeit in diesem Staat vorgesehen ist. Wird dagegen Belgien um Auslieferung ersucht, so ist es der Auffassung, daß der Grundsatz der Spezialität nicht mehr anwendbar ist, wenn der Auszuliefernde förmlich auf die Auslieferungsformalitäten und -garantien verzichtet hat.

Article 15

La Belgique considère que l'exception prévue à l'article 15 est étendue, au cas où la personne qui a été remise à la Belgique a renoncé conformément au droit de la Partie requise à la spécialité de l'extradition.

Artikel 15

Belgien ist der Auffassung, daß sich die in Artikel 15 vorgesehene Ausnahme auch auf den Fall erstreckt, daß die an Belgien übergebene Person nach dem Recht des ersuchten Staates auf die Spezialität der Auslieferung verzichtet hat.

Article 21

Le Gouvernement belge n'accordera le transit sur son territoire qu'aux mêmes conditions que celles de l'extradition.

Artikel 21

Die belgische Regierung wird die Durchlieferung durch ihr Hoheitsgebiet nur unter den für die Auslieferung maßgebenden Bedingungen bewilligen.

Article 23

Si la demande d'extradition et les documents à produire sont rédigés dans la langue de la Partie requérante et que cette langue n'est ni le néerlandais, ni le français, ni l'allemand, ils doivent être accompagnés d'une traduction en langue française.

Artikel 23

Sind das Auslieferungsersuchen und die beizubringenden Unterlagen in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt und ist diese Sprache weder das Niederländische noch das Französische, noch das Deutsche, so ist ihnen eine Übersetzung in das Französische beizufügen.

Réerves

Article 1

La Belgique se réserve le droit de ne pas accorder l'extradition lorsque l'individu réclamé pourrait être soumis à un tribunal d'exception, ou si l'extradition est demandée en vue de l'exécution d'une peine prononcée par un tel tribunal.

L'extradition ne sera pas accordée lorsque la remise est susceptible d'avoir des conséquences d'une gravité exceptionnelle pour la personne réclamée, notamment en raison de son âge ou de son état de santé.

Article 18

L'obligation de la mise en liberté à l'expiration du délai de 30 jours prévue au paragraphe 4 de l'article 18 ne sera pas applicable dans le cas où l'individu réclamé aura introduit un recours contre la décision d'extradition ou concernant la légalité de sa détention.

Article 19

- * Le Gouvernement du Royaume de Belgique n'accordera l'extradition temporaire visée à l'article 19, paragraphe 2, que s'il s'agit d'une personne qui subit une peine sur son territoire et si des circonstances particulières l'exigent.

Article 28

En raison du régime particulier entre les pays du Bénélux, le Gouvernement belge n'accepte pas les paragraphes 1 et 2 de l'article 28 en ce qui concerne ses rapports avec le Royaume des Pays-Bas et le Grand-Duché de Luxembourg.

Le Gouvernement belge se réserve la faculté de déroger à ces dispositions en ce qui concerne ses rapports avec les autres Etats Membres de la Communauté européenne.»

Estland

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

- 1) Pursuant to Article 6, paragraph 1, sub-paragraph (b) of the Convention, the Republic of Estonia declares that the term 'national' within the meaning of this Convention means nationals of the Republic of Estonia;
- 2) Pursuant to Article 6, paragraph 1, sub-paragraph (a) of the Convention, the Republic of Estonia reserves the right to refuse extradition of one of her own nationals, if the national has not consented to it;
- 3) Pursuant to Article 23 of the Convention, the Republic of Estonia declares that requests and their annexes be presented to the Republic of Estonia shall be accompanied by a translation into English."

Vorbehalte

Artikel 1

Belgien behält sich das Recht vor, die Ausweisung nicht zu bewilligen, wenn der Verfolgte vor ein Sondergericht gestellt werden könnte oder wenn um Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe ersucht wird, die von einem solchen Gericht verhängt wurde.

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Übergabe für den Verfolgten insbesondere aufgrund seines Alters oder seines Gesundheitszustands außergewöhnlich schwerwiegende Folgen haben kann.

Artikel 18

Die Verpflichtung aus Artikel 18 Absatz 4, den Verfolgten nach Ablauf von dreißig Tagen freizulassen, findet keine Anwendung, wenn der Verfolgte gegen den Auslieferungsbeschluß oder bezüglich der Rechtmäßigkeit seiner Haft Rechtsmittel eingelegt hat.

Artikel 19

Die Regierung des Königreichs Belgien wird die in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehene vorübergehende Auslieferung nur dann bewilligen, wenn es sich um eine Person handelt, die in ihrem Hoheitsgebiet eine Strafe verbüßt, und wenn besondere Umstände es erfordern.

Artikel 28

Wegen der Sonderregelung zwischen den Benelux-Ländern nimmt die belgische Regierung Artikel 28 Absätze 1 und 2 hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Königreich der Niederlande und zum Großherzogtum Luxemburg nicht an.

Die belgische Regierung behält sich das Recht vor, in ihren Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft von diesen Bestimmungen abzuweichen."

am 27. Juli 1997

(Übersetzung)

- „1) Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, daß der Begriff ‚Staatsangehörige‘ im Sinne dieses Übereinkommens Staatsangehörige der Republik Estland bezeichnet;
- 2) nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens behält sich die Republik Estland das Recht vor, die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen abzulehnen, wenn der Staatsangehörige ihr nicht zugestimmt hat;
- 3) nach Artikel 23 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, daß die ihr vorgelegten Ersuchen und deren Anlagen mit einer Übersetzung in die englische Sprache zu versehen sind.“

Moldau, Republik am 31. Dezember 1997
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations-
urkunde abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

«Article 1

La République de Moldova refusera l'extradition lorsque la personne réclamée doit être jugée, sur le territoire de la Partie requérante, par un tribunal d'exception (instituée pour une affaire déterminée), ou, lorsque l'extradition est demandée en vue de l'exécution d'un jugement ou d'une mesure de sûreté prononcée par une instance de même nature.

Article 3, paragraphe 3

La République de Moldova se réserve le droit, en fonction des circonstances, de déterminer si l'attentat à la vie d'un Chef d'Etat ou d'un membre de sa famille constitue ou non une infraction politique.

Article 6, paragraphe 1

Conformément à l'article 17, alinéa 3, de la Constitution de la République de Moldova, les citoyens de la République de Moldova ne peuvent être ni extradés, ni expulsés du pays.

Le terme «ressortissant», au sens de l'article 6, paragraphe 1, lettre (b), vise toutes les personnes ayant la nationalité de la République de Moldova en conformité avec sa législation.

Article 7, paragraphe 2

La République de Moldova se réserve le droit de refuser l'extradition, dès lors qu'en vertu de l'article 7, paragraphe 2, la Partie requérante refusera l'extradition dans des cas analogues.

Article 9

1. La République de Moldova refusera l'extradition lorsqu'à l'égard de la personne réclamée, un jugement définitif a été prononcé par un Etat tiers pour le ou les faits à raison desquels l'extradition est demandée.
2. Par dérogation à l'article 9 (première phrase), la République de Moldova permettra l'extradition lorsque la Partie requérante prouvera que la survenue de circonstances nouvelles justifie un réexamen de l'affaire.

Article 16, paragraphe 2

La République de Moldova sollicite que toutes les demandes qui lui sont adressées en vertu de l'article 16, paragraphe 2, contiennent une brève description des faits mis à la charge de la personne réclamée y compris les indications essentielles permettant d'apprécier le caractère de l'infraction, conformément à la présente Convention.

„Artikel 1

Die Republik Moldau wird die Auslieferung ablehnen, wenn der Verfolgte im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates von einem (für eine bestimmte Rechtssache eingesetzten) Sondergericht abgeurteilt werden soll oder wenn um Auslieferung zur Vollstreckung eines Urteils oder einer Maßregel der Sicherung oder Besserung, die von einem gleichartigen Gericht verhängt wurden, ersucht wird.

Artikel 3 Absatz 3

Die Republik Moldau behält sich das Recht vor, aufgrund der Umstände festzustellen, ob der Anschlag auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitglieds seiner Familie eine politische strafbare Handlung darstellt.

Artikel 6 Absatz 1

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung der Republik Moldau können Staatsbürger der Republik Moldau weder ausgeliefert noch aus dem Land ausgewiesen werden.

Der Begriff ‚Staatsangehöriger‘ im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b bezeichnet alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Republik Moldau deren Staatsangehörigkeit besitzen.

Artikel 7 Absatz 2

Die Republik Moldau behält sich das Recht vor, die Auslieferung abzulehnen, wenn der ersuchende Staat in ähnlichen Fällen die Auslieferung nach Artikel 7 Absatz 2 ablehnt.

Artikel 9

1. Die Republik Moldau wird die Auslieferung ablehnen, wenn der Verfolgte wegen Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von einem dritten Staat rechtskräftig abgeurteilt worden ist.
2. In Abweichung von Artikel 9 Satz 1 wird die Republik Moldau die Auslieferung bewilligen, wenn der ersuchende Staat nachweist, daß das Eintreten neuer Umstände eine erneute Prüfung der Rechtssache rechtfertigt.

Artikel 16 Absatz 2

Die Republik Moldau bittet darum, allen nach Artikel 16 Absatz 2 an sie gerichteten Ersuchen eine kurze Beschreibung der Handlungen, die der gesuchten Person zur Last gelegt werden, beizufügen, einschließlich aller wesentlichen Angaben, die eine Beurteilung der Art der strafbaren Handlung nach diesem Übereinkommen ermöglichen.

Article 21

La République de Moldova se réserve le droit de ne permettre le transit que dans les conditions prévues pour l'extradition.

Artikel 21

Die Republik Moldau behält sich das Recht vor, die Durchlieferung nur unter den für die Auslieferung maßgebenden Bedingungen zu bewilligen.

Article 23

La République de Moldova déclare que la demande d'extradition ainsi que les documents joints doivent être rédigés dans la langue moldave ou dans une des langues officielles du Conseil de l'Europe, ou traduits dans une de ces langues.»

Artikel 23

Die Republik Moldau erklärt, daß das Auslieferungsersuchen sowie seine Anlagen in moldauischer Sprache oder in einer der offiziellen Sprachen des Europarats abzufassen oder in eine dieser Sprachen zu übersetzen sind."

Rumänien

am 9. Dezember 1997

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

«Déclarations

„Erklärungen

Concernant l'article 6, paragraphe 1.a: La Roumanie n'accordera pas l'extradition de ses citoyens et des personnes auxquelles a été accordé le droit d'asile en Roumanie.

Zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a: Rumänien wird die Auslieferung seiner Staatsbürger und von Personen, denen in Rumänien Asylrecht gewährt wurde, nicht bewilligen.

Concernant l'article 6, paragraphe 1.b: Le terme «ressortissants», au sens de la présente Convention, désigne les citoyens roumains ou les personnes auxquelles a été accordé le droit d'asile en Roumanie.

Zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b: Der Begriff ‚Staatsangehörige‘ im Sinne des Übereinkommens bezeichnet rumänische Staatsbürger und Personen, denen in Rumänien Asylrecht gewährt wurde.

Concernant l'article 21, paragraphe 5: Des demandes de transit à travers le territoire de la Roumanie d'un citoyen roumain ou d'une personne à laquelle a été accordé le droit d'asile en Roumanie seront refusées.

Zu Artikel 21 Absatz 5: Ersuchen um Durchlieferung eines rumänischen Staatsbürgers oder einer Person, der in Rumänien Asylrecht gewährt wurde, durch das rumänische Staatsgebiet werden abgelehnt.

Réserve

Vorbehalt

Concernant l'article 2, paragraphe 1: La Roumanie demandera et accordera l'extradition:

Zu Artikel 2 Absatz 1: Rumänien wird in folgenden Fällen um Auslieferung ersuchen und die Auslieferung bewilligen:

- en vue d'une poursuite pénale ou d'un jugement uniquement pour des faits dont l'accomplissement est puni par les lois de la Partie requérante et de la Partie requise d'une peine privative de liberté de plus de deux ans ou d'une peine plus sévère;
- en vue de l'exécution d'une condamnation à une peine privative de liberté uniquement supérieure à un an ou plus sévère.»

- im Hinblick auf eine Strafverfolgung oder ein Urteil nur wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind;
- im Hinblick auf die Vollstreckung einer Verurteilung nur bei einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder einer schwereren Strafe."

II.

Israel hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. Dezember 1997 folgende Erklärung zu dem Übereinkommen notifiziert:

(Übersetzung)

"In regard to Article 23 of the Convention, the Government of the State of Israel requests that the documents to be produced by the requesting Party be translated into English or Hebrew."

„In bezug auf Artikel 23 des Übereinkommens beansprucht die Regierung des Staates Israel, daß die von dem ersuchenden Staat beizubringenden Unterlagen in die englische oder hebräische Sprache übersetzt werden.“

Österreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. Dezember 1997 folgende Erklärung zu dem Übereinkommen notifiziert:

(Übersetzung)

„The Government of Austria declares that Romania's declaration concerning Article 6, paragraph 1 (a) and (b) and Article 21, paragraph 5, of the Convention is interpreted by Austria in the way that persons who have been granted asylum in Romania will be placed on an equal footing with Romanian nationals only in the event of a request for extradition or transit through Romania's territory by the persecuting State and that, in that case, such persons will neither be extradited nor transited through Romania.

The declaration by Romania concerning Article 6, paragraph 1 (a) and (b) and Article 21, paragraph 5, is compatible with the aim and purpose of the Convention only if the extradition or transit through Romania's territory to a third State of persons granted asylum in Romania is not refused solely on the grounds that those persons are treated as Romanian nationals.”

„Die Regierung von Österreich erklärt, daß die Erklärung Rumäniens zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie zu Artikel 21 Absatz 5 des Übereinkommens von Österreich in der Weise ausgelegt wird, daß Personen, denen in Rumänien Asyl gewährt wurde, mit rumänischen Staatsangehörigen nur gleichgesetzt werden, wenn der verfolgende Staat ein Auslieferungersuchen oder ein Ersuchen um Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet Rumäniens gestellt hat, und daß diese Personen in einem solchen Fall weder ausgeliefert noch durch Rumänien durchgeliefert werden.

Die Erklärung Rumäniens zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie zu Artikel 21 Absatz 5 ist nur dann mit Ziel und Zweck des Übereinkommens vereinbar, wenn die Auslieferung oder Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet Rumäniens von Personen, denen in Rumänien Asyl gewährt wird, an einen dritten Staat nicht nur deshalb abgelehnt wird, weil diese Personen wie rumänische Staatsangehörige behandelt werden.“

III.

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1990 II S. 118) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien am 16. Februar 1998
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

«La Belgique déclare qu'elle n'accepte pas le Titre V du Deuxième Protocole additionnel à la Convention européenne d'extradition.»

„Belgien erklärt, daß es Kapitel V des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen nicht annimmt.“

Rumänien am 9. Dezember 1997

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1997 (BGBl. II S. 1516) und die Bekanntmachung vom 19. August 1997 (BGBl. II S. 1695), die hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für Estland insoweit berichtet wird.

Bonn, den 7. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 9. April 1998

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Tadschikistan am 7. April 1998.

Es wird in Kraft treten für

Gabun am 21. April 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1998 (BGBl. II S. 324).

Bonn, den 9. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1990
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 9. April 1998

Das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung vom 30. November 1990 (BGBl. 1994 II S. 3798) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Guyana am 10. März 1998.

Es wird in Kraft treten für

Dschibuti am 19. April 1998

Kroatien am 12. April 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1998 (BGBl. II S. 326).

Bonn, den 9. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation**

Vom 14. April 1998

Das Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1975 II S. 283; 1984 II S. 799), wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

Weißrußland am 12. März 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1998 (BGBl. II S. 117).

Bonn, den 14. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren
und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken**

Vom 14. April 1998

Das Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Genf am 13. Mai 1977 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1981 II S. 358; 1984 II S. 799) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe c für

Weißrußland am 12. Juni 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1997 (BGBl. II S. 1985).

Bonn, den 14. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 15. April 1998

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belize	am	9. April 1998
Suriname	am	12. Januar 1998
Tadschikistan	am	7. April 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1997 (BGBl. II S. 1531).

Bonn, den 15. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 16. April 1998

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331), ist nach ihrem Artikel 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belize	am	9. April 1998
Namibia	am	4. Februar 1998
Tadschikistan	am	7. April 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1997 (BGBl. 1998 II S. 54).

Bonn, den 16. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 16. April 1998

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belize	am 9. April 1998
Slowakei	am 7. April 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1998 (BGBl. II S. 322).

Bonn, den 16. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-rumänischen Abkommens
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus
und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung**

Vom 22. April 1998

Das in Bukarest am 15. Oktober 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag sind nach Artikel 13 Abs. 1 des Abkommens

am 6. März 1998

in Kraft getreten; das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 1998

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Schattenberg

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Rumänien
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus
und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Rumänien,
im weiteren die Vertragsparteien genannt,

in der Absicht, auf der Grundlage des Vertrags vom 21. April 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa einen Beitrag zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen zu leisten,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität und der unerlaubten Einschleusung von Personen, sowie des Terrorismus von wesentlicher Bedeutung ist,

im Hinblick auf

- das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung,
- das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe,
- das Übereinkommen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen,

die sich auf die Drogenbekämpfung beziehen und sämtlich im Rahmen der Vereinten Nationen erarbeitet wurden,

besorgt über das weltweite Anwachsen des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren unerlaubten Verkehr,

in dem gemeinsamen Willen, den Terrorismus wirkungsvoll zu bekämpfen,

im Hinblick auf

- das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen,
- das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen,
- das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,
- das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme,
- das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der

internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,

- das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt,
- das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden,

durch die beide Vertragsparteien gebunden sind,

überzeugt, daß die Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen auf dem Luftweg insbesondere an den Abflug- und Transitflughäfen ansetzen muß,

in der Absicht, wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung der Verwendung von ge- oder verfälschten oder mißbräuchlich verwendeten Grenzübertrittsdokumenten sowie zur Bekämpfung krimineller Schleuserorganisationen zu ergreifen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 bei der Bekämpfung einschließlich der Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere der organisierten Kriminalität, zusammen.

Artikel 2

(1) Sofern organisierte Strukturen bei der Tatbegehung erkennbar sind, bezieht sich die Zusammenarbeit auf die nachfolgend aufgeführten Deliktsbereiche:

- unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;
- Geldwäsche;
- Terrorismus;
- unerlaubte Einschleusung von Personen;
- unerlaubter Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoff;
- Zuhälterei und Menschenhandel;
- Falschspiel und unerlaubtes Glücksspiel;
- Schutzgelderpressung;
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld;
- Dokumenten-, Scheck- und Kreditkartenfälschung;
- Eigentumskriminalität, insbesondere Kraftfahrzeugverschiebung, und gegen das Vermögen gerichtete Straftaten;
- Straftaten gegen die Umwelt;

- unerlaubter Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, Waren und Technologien von strategischer Bedeutung und anderen Rüstungsgütern;
- unerlaubter Handel mit Kulturgut.

(2) Sofern organisierte Tätergruppen neben den genannten Straftaten auch weitere Straftaten begehen, kann sich die Zusammenarbeit auch auf diese erstrecken.

Artikel 3

Zum Zweck der Bekämpfung des unerlaubten Anbaus, der unerlaubten Herstellung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 insbesondere:

1. Personalien von Personen, die an der Rauschgiftherstellung, dem -schmuggel oder -handel beteiligt sind, Verstecke, Transportwege und Transportmittel, Arbeitsweisen, Herkunfts- und Bestimmungsort der Suchtstoffe und psychotropen Stoffe, gebräuchliche Methoden des unerlaubten grenzüberschreitenden Verkehrs sowie besondere Einzelheiten eines Falles gegenseitig mitteilen, soweit dies für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
2. einander Muster neuer Suchtstoffe und anderer gefährlicher Stoffe sowohl pflanzlicher wie auch synthetischer Herkunft, mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
3. Erfahrungen über die Überwachung des legalen Verkehrs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie Grundstoffen und Vorläufersubstanzen, die zu ihrer illegalen Herstellung benötigt werden, im Hinblick auf mögliche unerlaubte Abzweigungen austauschen;
4. gemeinsam Maßnahmen durchführen, die zur Verhinderung von unerlaubten Abzweigungen aus dem legalen Verkehr zweckmäßig sind und über die Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund der geltenden Suchtstoffübereinkommen hinausgehen;
5. gemeinsam Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen durchführen.

Artikel 4

Zum Zweck der Bekämpfung des Terrorismus werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 insbesondere Informationen austauschen über geplante und begangene terroristische Akte und Verfahrensweisen sowie über terroristische Gruppierungen, die Straftaten auf dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei gegen die Interessen der anderen Vertragspartei planen, begehen oder begangen haben. Der Austausch erfolgt, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten des Terrorismus oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Artikel 5

Zum Zweck der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 insbesondere:

1. eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Analyse der mit der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen zusammenhängenden Fragen und zur Ausarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen bilden;
2. Informationen mitteilen, die für die andere Vertragspartei zur Verhütung sowie Aufklärung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden zum Zweck der Zusammenarbeit:

1. eine Gemischte Kommission, bestehend aus leitenden Beamten der zuständigen Ministerien beider Vertragsparteien, insbesondere der Ministerien des Innern, unter Beteiligung von gegenseitig zu benennenden Fachleuten bilden, die bei Bedarf zusammentritt;
2. Fachleute zur Information über Techniken, Methoden und besondere Formen der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminaltechnik austauschen;
3. im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts Personalien von Tatbeteiligten an Straftaten der organisierten Kriminalität, Informationen über Täterverbindungen, Strukturen der Tätergruppen und kriminellen Organisationen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, die angegriffenen Objekte, Besonderheiten sowie die verletzten Strafnormen und getroffene Maßnahmen gegenseitig mitteilen, soweit dies für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten der organisierten Kriminalität oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
4. auf Ersuchen die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässigen Maßnahmen durchführen;
5. operativ bei Ermittlungen durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen und gegenseitige personelle, materielle und organisatorische Unterstützung zusammenwirken;
6. Erfahrungen und Informationen, insbesondere über gebräuchliche Methoden der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie besondere, neue Formen der Straftatbegehung, austauschen;
7. kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse austauschen;
8. einander Muster von Gegenständen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind oder mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
9. einen Austausch zur gemeinsamen oder gegenseitigen Fortbildung von Fachleuten vornehmen und Studienaufenthalte von Mitarbeitern zur Qualifizierung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ermöglichen;
10. nach Bedarf im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Arbeitstreffen abhalten.

Artikel 7

Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden oder gegen Grundsätze der eigenen Rechtsordnung zu verstoßen, so kann sie die Unterstützung beziehungsweise die Kooperationsmaßnahme insoweit ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

Artikel 8

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen und die Verwendung der übermittelten Daten für einen anderen als den angegebenen Zweck dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung richtet sich im übrigen nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 9

Die Vorschriften über die justitielle Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

Geschehen zu Bukarest am 15. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kurt Schelter
von Bredow

Für die Regierung von Rumänien

Taracila

Artikel 10

Zum Zweck der Umsetzung dieses Abkommens werden alle Kontakte unmittelbar zwischen den jeweils zuständigen Zentralstellen und den von diesen benannten Experten stattfinden.

Zentralstellen sind:

auf seiten der Bundesrepublik Deutschland

- das Bundesministerium des Innern,
- das Bundesministerium für Gesundheit,
- das Bundeskriminalamt,
- die Grenzschutzdirektion,
- das Zollkriminalamt;

auf seiten von Rumänien

- das Ministerium des Innern,
- das Generalinspektorat der Polizei,
- die Generaldirektion für Pässe und Grenzpolizei,
- das Ministerium für Gesundheit,
- das Ministerium für Finanzen,
- die Generalzolldirektion.

Artikel 11

Die Vertragsparteien können weitere Einzelheiten der in den Artikeln 1 bis 6 vereinbarten Zusammenarbeit in gesonderten Vereinbarungen festlegen.

Artikel 12

Durch dieses Abkommen werden in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltene Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Geltungsdauer stillschweigend um jeweils zehn weitere Jahre, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich (bzw. durch Notifikation) gekündigt wird.

**Protokoll
zum Abkommen vom 15. Oktober 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Rumänien
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der organisierten Kriminalität, des Terrorismus
und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Rumänien

haben aus Anlaß der Unterzeichnung des vorgenannten Abkommens folgendes erklärt:

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, daß die Regierung von Rumänien ihre generelle Zustimmung im Sinne von Art. 8 Ziffer 3 Satz 2 erteilt hat, sofern nach deutschem Recht eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht. Solche Mitteilungspflichten bestehen nach § 18 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Absatz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst und nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst.

Dieses Protokoll tritt in Kraft mit Inkrafttreten des vorgenannten Abkommens.

Geschehen zu Bukarest am 15. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kurt Schelter
von Bredow

Für die Regierung von Rumänien
Taracila

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 23. April 1998

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist aufgrund der vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia am 11. November 1982 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegten Beitrittsurkunde für Namibia, das am 21. März 1990 unabhängig geworden ist, in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1998 (BGBl. II S. 295).

Bonn, den 23. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Siebenten Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen
des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen**

Vom 7. Mai 1998

Nach § 2 Abs. 2 der Siebenten Verordnung vom 28. November 1995 über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (7. SOLAS-ÄndV) – BGBl. 1995 II S. 994 – wird bekanntgemacht, daß

- die Anlage 2 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Entschließung 1 der Konferenz der Vertragsregierungen vom 24. Mai 1994 und
- die Anlage 2 der in § 1 Satz 1 Nr. 2 dieser Verordnung genannten Entschließung MSC.31(63) des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vom 23. Mai 1994

am 1. Juli 1998

in Kraft treten.

Bonn, den 7. Mai 1998

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Edelstein